

stattgefunden und allgemeinen Anstoß erregt haben, wird in Gemäßheit eines vom Friedhofsaußschusse der Kreuz-, Frauen- und Johannesparochie hierunter gestellten Antrags und auf Grund einer Verordnung des Evangelisch-Lutherischen Landesconsistoriums vom 8. Juli d. J. hierdurch Folgendes verordnet.

Das Sprechen am Grabe ist nächst den hierzu kirchenrechtlich ermächtigten Personen nur Denjenigen gestattet, welche die ausdrückliche Erlaubniß des bei der Beerdigung fungirenden Geistlichen, und wenn ein evangelisch-lutherischer Geistlicher nicht anwesend ist, bezüglich der gemeinschaftlichen Friedhöfe der Kreuz-, Frauen- und Johanneskirchenparochie des Pfarrers an der Kreuzkirche, bezüglich der übrigen Friedhöfe des Pfarrers der Kirchengemeinde, dazu erlangt haben. Der Genehmigung des Pfarrers unterliegen auch die auf den Denkmälern und Leichensteinen anzubringenden Inschriften.

Veranstaltungen und Kundgebungen seitens der Leichenbegleitung, welche den Frieden des Begräbnisplatzes stören, oder den religiösen Ueberzeugungen Anderer in verletzender Weise zu nahe treten, oder politische, gegen die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen an den Tag treten lassen, sind untersagt.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechender Haftstrafe geahndet.

Bef. d. Kirchen-Inspection (K. Superintendentur I. u. Rath zu Dresden) v. 5. Nov. 1878.

II. Gesundheitspolizei betreffend.

125) In Folge wiederholter Beschwerden über das Einbringen und Verkaufen gefälschter Milch ist folgende Einrichtung in das Leben getreten.

- 1) Jeder Milchverkäufer, möge er hier dauernd eine Milchverkaufsstelle halten oder Milch zum Verkauf auf den Marktplätzen und Straßen einbringen, hat die Untersuchung der von ihm zum Verkauf bestimmten Milch durch die betr. Officianten mittelst eines Milchmessers sich gefallen zu lassen.
- 2) Ergiebt sich dabei Verdacht, daß eine Versehung der Milch mit Wasser oder andern Substanzen vor sich gegangen sei, so ist dieselbe mit Beschlag zu belegen und einer specielleren Prüfung zu unterwerfen.
- 3) Sollte durch diese zweite Erörterung eine wirkliche Vermischung der Milch sich bestätigen, so tritt, außer der Confiscation der Milch, eine Bestrafung dessen, der sie eingebracht oder feilgehalten hat, mit Geld bis zu Fünfzehn Mark oder verhältnismäßiger Haft und nächstdem im Wiederholungsfalle eine Bekanntmachung seines Namens ein.
- 4) Beschwerden hiesiger Einwohner über Verkauf gefälschter Milch werden jederzeit sofortiger Erörterung unterstellt werden. Bef. v. 8. März 1858.

126) Das R. Min. d. Innern hat zu Vermeidung von Gesundheitsnachteilen, die mit dem Genuße der mittelst pneumatischer Bierdruckapparate verschänkten Biere verbunden sein können, Folgendes angeordnet:

- 1) Es dürfen die Rohrleitungen, insoweit das Bier damit in Berührung kommt, weder aus Rautschuk, noch auch aus solchen Metallen bestehen, welche bei ihrem möglichen Uebergange in das Bier, durch Auflösung mittelst der in letzterem enthaltenen oder unter gewissen Bedingungen sich darin bildenden Säure dem Biere gesundheitschädliche Eigenschaften

ertheilen würden, also namentlich nicht aus Blei, Kupfer, Messing, Zink, vielmehr lediglich aus reinem Zinn oder Glas sein.

2) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß das im Fasse enthaltene Bier nicht mittelst einer rückläufigen Bewegung in den Luftkessel treten kann, weil es, dort hineingelangt, sich daselbst zersezt und dadurch der in diesem Gefäße enthaltenen Luft, wenn diese auch ursprünglich von guter und reiner Beschaffenheit war, gesundheitsnachtheilige Eigenschaften ertheilen würde, die auch auf das in diesem Fasse enthaltene Bier bei dem Betriebe des Apparates nicht ohne üblen Einfluß bezüglich seiner Qualität bleiben würden.

Eine solche rückläufige Bewegung tritt leicht bei stark moussirenden Bieren ein, sobald nämlich der Druck der in ihnen sich entwickelnden Kohlensäure größer wird, als der in dem Luftkessel enthaltenen Luft. Die an den Kesseln und zwar an deren Böden jetzt vielfach zu dem Zwecke angebrachte Vorrichtung, um dieselben zu öffnen, das eingedrungene Bier entfernen und den Kessel hierauf reinigen zu können, ist deshalb wenig empfehlenswerth, weil das Oeffnen und das nachherige luftdichte Verschließen des Kessels an den betreffenden Stellen eine viel zu umständliche und zeitraubende Operation ist, die nur von sachkundiger Hand unternommen werden kann, und deshalb und weil auch mit Kosten verbunden, viel zu häufig unterlassen wird.

3) Es ist aber nothwendig, daß die Bierrohrleitungen mindestens aller acht Tage einmal gründlich gereinigt werden, um den in ihnen aus dem Biere sich allmählig absetzenden Schlamm zu entfernen. Am gründlichsten und zuverlässigsten erfolgt diese Reinigung mittelst Durchleitung von unter starkem Drucke stehenden Wasserdampf und durch Nachspülen von kochendem, später von kaltem Wasser. Wo eine derartige Einrichtung nicht beschafft werden kann, empfiehlt es sich, eine Lösung von kohlensaurem Natron in heißem Wasser (in dem Verhältnisse von 1 Kilogramm Soda auf 50 Liter Wasser) mit darauf folgender Nachspülung mit kaltem Wasser zur Reinigung zu verwenden und zwar am Zweckmäßigsten und Einfachsten auf die Weise, daß der sogenannte Stechhahn in ein Faß, welches mit der heißen Sodalösung gefüllt ist, eingeschraubt, hierauf die Lösung durch die Bierrohrleitung mittelst der Luftpumpe getrieben und schließlich auf dieselbe Weise die Nachspülung mittelst kalten Wassers bewirkt wird.

4) In Bezug auf die Aufstellung der betreffenden Apparate ist darauf zu sehen, daß dem Apparate stets reine Luft zugeführt werden kann. Entweder ist daher die Luftpumpe an einem Orte aufzustellen, der an sich schon die Gewähr bietet, oder es ist, wenn sich wegen lokaler Verhältnisse solches verbietet, an der Luftpumpe ein Saugrohr anzubringen, und dieses bis an einen solchen Punkt zu leiten, daß die Zuführung reiner Luft möglich wird. Solches wird sich daher überall dort nöthig machen, wo die Luftpumpe z. B. in dem Keller, in der Gaststube oder in einem sonstigen zur Luftentnahme ungeeigneten Raume aufgestellt ist.

5) Bei den Kohlensäureapparaten fällt nur die Sorge für Reinheit der zugeführten Luft hinweg. Dagegen haben die übrigen Vorschriften in Bezug auf das Material der Rohrleitungen und die Reinhaltung der Apparate auch bei der vorgedachten Art von Apparaten zu gelten.